

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 23/0247</b>
<b>201 - Zentrale Finanzsteuerung, Investitionsplanung, Grundsatzfragen</b>			<b>Datum: 21.06.2023</b>
<b>Bearb.:</b>	Becker, Simone	<b>Tel.:-8554</b>	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Hauptausschuss	10.07.2023	Entscheidung

**Abberufung/Entsendung der Mitglieder für den Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG**

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss beschließt

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG werden mit Ablauf des 31.08.2023 abberufen.
  
- 2) Es werden mit Wirkung zum 01.09.2023

<b>Nr.</b>	<b>Mitglied</b>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

<b>Nr.</b>	<b>Mitglied 10 und 11: Fachleute aus der Wirtschaft</b>
10.	
11.	

in den Aufsichtsrat entsendet.

Sachbearbeitung	Fachbereichs- leitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	--------------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

## **Sachverhalt:**

Die Stadt Norderstedt entsendet gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG neun Mitglieder in die Aufsichtsräte. Zusätzlich werden zwei stimmberechtigte Fachleute aus der Wirtschaft entsendet. Der Aufsichtsrat der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft mbH & Co. KG soll stets personenidentisch mit dem Aufsichtsrat der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH besetzt sein. Die Oberbürgermeisterin der Stadt Norderstedt ist zusätzlich beratendes Mitglied der Aufsichtsräte.

Die Mitglieder der Aufsichtsräte können gem. § 7 Abs. 3 b) des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungsgesellschaft Norderstedt mbH und § 8 Abs. 3 b) des Gesellschaftsvertrages der Entwicklungs- und Grundstücksgesellschaft Norderstedt mbH & Co. KG jederzeit durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

Mit der Abberufung ist eine Entsendung der neuen Mitglieder in den Aufsichtsrat erforderlich.

Bei der Entsendung der neuen Mitglieder des Aufsichtsrates sind die Vorgaben des § 1 Abs. 1a Gemeindeordnung Schleswig-Holstein zur paritätischen Besetzung der Gremien von kommunalen Gesellschaften zu berücksichtigen.